Satzung

des Fördervereins Lichtenfelser Wallfahrt

§1 Name und Sitz

1. Der Verein trägt den Namen:
 Förderverein Lichtenfelser Wallfahrt.
2. Sitz des Vereins ist 96215 Lichtenfels.

§2 Vereinszweck

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist die Förderung der Religion (§ 52), sowie weiterer kirchlicher Zwecke im Sinne von § 54 der Abgabenordnung. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Durchführung der Lichtenfelser Wallfahrt nach Gößweinstein.

§3 Selbstlosigkeit, Mittelverwendung

1. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Die Mittel des Vereins dürfen nur für seine satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergünstigungen begünstigt werden.

§4 Vermögensbindung

1. Bei Auflösung des Vereins oder beim Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins in gleichen Teilen an die Katholische Kirchenstiftung Unsere Liebe Frau, 96215 Lichtenfels sowie die Katholische Kirchenstiftung Heilige Familie, 96215 Lichtenfels, die es ausschließlich und unmittelbar für die Durchführung von Wallfahrten zu verwenden haben.
2. Beschlüsse über die Änderung dieses Paragraphen dürfen nur in Abstimmung mit dem zuständigen Finanzamt durchgeführt werden.

§5 Geschäftsjahr

1. Der Verein wird für unbestimmte Dauer gegründet.
2. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§6 Mitgliedschaft

1. Ordentliches Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person oder jede Personengesellschaft sein, die die Ziele des Vereins bejaht.
2. Außerordentliche Mitglieder können auf Vorschlag des Vorstandes durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgenommen werden. Im Übrigen können in besonderen Fällen auch Persönlichkeiten, die sich im Sinne des Vereinszwecks verdient gemacht haben, Ehrenmitglieder werden.
3. Die Aufnahme in den Verein erfolgt auf schriftlichen Antrag durch den Vorstand des Vereins. Der Vorstand entscheidet über den Antrag nach freiem Ermessen. Bei Ablehnung ist er nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe hierfür mitzuteilen.

§7 Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Ausschluss, Austritt aus dem Verein bzw. bei juristischen Personen durch Liquidation.
2. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Er kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres erklärt werden, wobei eine Kündigungsfrist von drei Monaten eingehalten werden muss.
3. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt, bzw. mit der Entrichtung des Mitgliedsbeitrages mehr als 1 Jahr im Rückstand ist. Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstandes. Vor der Beschlussfassung muss dem Mitglied Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme gegeben werden. Der Beschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied mitzuteilen. Hiergegen kann innerhalb eines Monats nach Zugang des Beschlusses beim Vorstand Widerspruch eingelegt werden. Über diesen Widerspruch entscheidet die nächste Mitgliederversammlung endgültig.

§8 Mitgliedsbeitrag

1. Von den Mitgliedern werden Jahresbeiträge erhoben.
2. Höhe und Fälligkeit von Jahresbeiträgen werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

§9 Vorstand

1. Der Verein hat einen Vorstand. Der Vorstand setzt sich zusammen aus dem 1. und 2. Vorsitzenden, dem Schriftführer und dem Kassier. Er ist Vertretungsorgan des Vereins im Sinne des § 26 BGB.
2. Mitglieder des Vorstands werden durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von 3 Jahren gewählt. Die Mitglieder des Vorstandes bleiben jedoch bis zur gültigen Wahl neuer Mitglieder auch nach Ablauf ihrer Amtszeit im Amt. Die Mitgliederversammlung wählt den 1. Vorsitzenden, den 2. Vorsitzenden, Kassier und Schriftführer, sowie für den erweiterten Vorstand bis zu 10 Beisitzer.
3. Zum Vorstand können nur Mitglieder des Vereins gewählt werden. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Die Wahl kann per Handzeichen erfolgen, wenn die anwesenden Mitglieder damit einverstanden sind, ansonsten muss die Wahl schriftlich erfolgen. Die Beisitzer können, wenn die Versammlung keinen Widerspruch einlegt, en bloc gewählt werden. Gewählt ist, wer die Mehrheit der gültigen Stimmen auf sich vereinigt. Eine Wiederwahl ist unbeschränkt zulässig.
4. Scheidet ein Mitglied des engeren Vorstandes vorzeitig aus, muss der Vorstand für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen eine Ersatzperson (aus dem erweiterten Vorstand) bestimmen.
5. Der Vorstand beruft seine Sitzungen mit einer Frist von 14 Tagen ein. Die Einberufung der Sitzung erfolgt durch den Vorsitzenden und ist jedem Vorstandsmitglied schriftlich oder elektronisch zu übermitteln. Jedes Vorstandsmitglied ist berechtigt, Punkte zur Tagesordnung anzumelden.
6. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder. Dem Vorstandsvorsitzenden kommt der Stichentscheid zu. Sollte der Vorstandsvorsitzende von der Beschlussfassung ausgeschlossen sein oder an ihr aus einem anderen Grund nicht teilhaben können, steht seinem Vertreter der Stichentscheid zu.

7. Die Vorsitzenden sind für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind. Sie haben insbesondere folgende Aufgaben:
 - Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung
 - Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
 - Erstellung des Jahresberichtes
 - Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern

§10 Mitgliederversammlung

1. Der Vorstandsvorsitzende beruft in den letzten drei Monaten seiner Amtszeit eine ordentliche Mitgliederversammlung ein. Dies geschieht unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen mit Angabe der Tagesordnung. Die Veröffentlichung kann in der Lokalpresse, elektronisch oder in den Informationen der Pfarrei erfolgen.
2. Die Tagesordnung setzen die Vorsitzenden fest. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die in Mitgliederversammlungen gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung.
3. In der ordentlichen Mitgliederversammlung tragen Kassier und 1. Vorsitzender Kassenbericht bzw. den Tätigkeitsbericht vor, sowie die Kassenprüfer ihren Prüfungsbericht.
4. Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - Wahl des Vorstandes
 - Wahl der Kassenprüfer
 - Entlastung des Vorstandes
 - Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
 - Beschlussfassung über den Widerspruch gegen einen Ausschließungsgrund des Vorstandes
 - Satzungsänderungen
 - Auflösung des Vereins
5. Die Beschlussfassung erfolgt mit einfacher Mehrheit, lediglich bei der Beschlussfassung über Satzungsänderungen bedarf es einer Mehrheit von ¾ der anwesenden oder ordnungsgemäß vertretenen Mitglieder. Die Art der Abstimmung wird vom Versammlungsleiter festgelegt. Eine Abstimmung ist dann schriftlich durchzuführen, wenn 1/3 der anwesenden Mitglieder dies beantragen.
6. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist von den Vorsitzenden einzuberufen, wenn mindestens 1/3 der Mitglieder dieses schriftlich beantragen oder der Vorstand von sich aus dies für erforderlich hält.
7. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Teilnehmer beschlussfähig; lediglich bei Beschlüssen über die Auflösung des Vereins ist die Anwesenheit von mindestens [1/3] der Mitglieder erforderlich. Mitglieder können sich durch schriftlich Bevollmächtigte vertreten lassen.
8. Die Mitgliederversammlung wählt mindestens zwei Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören. Die Kassenprüfer werden für die Dauer von drei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.

§11 Sitzungsberichte

1. Über Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen sind Niederschriften anzufertigen, die aufzubewahren sind.
2. Niederschriften über Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen sind vom Vorsitzenden und Schriftführer zu unterzeichnen.

§12 Auflösung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von ¾ der erschienenen Mitglieder aufgelöst werden.
2. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorstandsvorsitzende und sein Stellvertreter gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

Lichtenfels, 25.05.2025